

Hinweise (ergänzt: 06/2021):

Zweckbindung, Nachweis

Die pauschale Finanzhilfe ist für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 des Sächsischen Wassergesetzes zu verwenden. Gemäß aktuell gültiger Fassung des SächsGewUUG vom 31. März 2021 ist eine Verwendung der Mittel des Jahres 2019 im Jahr 2020 sowie der Mittel aus 2020 im Jahr 2021 durch die Gemeinden zugelassen (Link: [SächsGewUUG](#))

Die Verwendung der pauschalen Finanzhilfe ist bis zum 30. Juni des Folgejahres der Auszahlung (abschließender VN des Jahres 2021 bis zum 30. Juni 2022) der Landesdirektion Sachsen nachzuweisen, indem der Zuweisungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung schriftlich unter Beifügung einer Finanzübersicht und eines Sachberichts versichert.

Für die Finanzübersicht sind die zur Verfügung gestellten Mustertabellen jeweils für das Jahr 2019, 2020 und 2021 zu verwenden. Die Finanzübersicht ist in Papierform (unterschrieben) und in digitaler Form an die Landesdirektion Sachsen zu übermitteln.

Für den Sachbericht existiert keine Vorgabe. Der Sachbericht kann frei gestaltet werden.

Anschrift:

**Landesdirektion Sachsen
Referat 42
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz**

Kontakt:

**Frau Dr. Christiane Etzenberg
Telefon: 0351 825-4251
E-Mail:
Christiane.Etzenberg@lds.sachsen.de**

Postanschrift:

**Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz**

Digitale Übermittlung an
post@lds.sachsen.de

HINWEIS:

Die Kommunen erhalten infolge der Gesetzesänderung keinen gesonderten Bescheid. Das SMEKUL hat die LDS beauftragt, diese Informationen über die jeweils zuständigen unteren Wasserbehörden den Gemeinden zur Kenntnis zu geben. Dies ist mit Schreiben der LDS an die unteren Wasserbehörden (E-Mail) vom 18. Mai 2021 erfolgt.